

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Welche Rahmenbedingungen gibt es nun?

Holger Kolb

11. September 2019

Neue Gesetze bekommt das Land und was wird das ändern?

Friedrich Ebert Stiftung, Berlin

Gliederung



I. Angleichung der Rechtsposition von beruflich und akademisch qualifizierten Fachkräften



II. Ausbau der Möglichkeiten des „Selbermachens“ von Fachkräften



III. Symbolische und kommunikative Aspekte des FKEG

Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Eine Analysematrix

	Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals			
Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7	8	9
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5	6
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Der Status Quo ante

		Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals		
		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7 § 26 Abs. 1 und 2 BeschV	8 Mangelberufe (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 6 Abs. 2 Nr. 2 BeschV)	9 Blaue Karte (EU) (§ 19a AufenthG) ohne Gehaltsvorgabe (§ 18 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 BeschV) Hochqualifizierte / Forschende (§ 19, § 20 AufenthG)
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5	6 Suchoptionen (§ 16 Abs. 4, § 18c, § 20 Abs. 7 AufenthG)
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

I.: Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Verbesserungen v.a. für beruflich qualifizierte Fachkräfte

		Hauptkriterium im Bereich des Humankapitals		
		Keine Qualifikation	anerkannte Berufsausbildung	Anerkannter akademischer Abschluss
Grad der Kopplung an den nationalen Arbeitsmarkt	hoch (Arbeitsvertrag als Voraussetzung)	7 § 26 Abs. 1 und 2 BeschV	8 Beruflich qualifizierte Fachkräfte (§ 18a AufenthG)	9 Blaue Karte (EU) (§ 18b Abs. 2 AufenthG) ohne Gehaltsvorgabe (§ 18b AufenthG) Hochqualifizierte / Forschende (§ 18d und e AufenthG)
	mittel (Möglichkeit, zur Arbeitssuche einzureisen)	4	5 Suchoptionen (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	6 Suchoptionen (§ 20 Abs. 2 AufenthG)
	gering (keine Kopplung)	1	2	3

II.: „Fachkräfte selbst gemacht“: Verbesserungen der Einreise zur Nachqualifikation und Einreise zur Ausbildungsplatzsuche

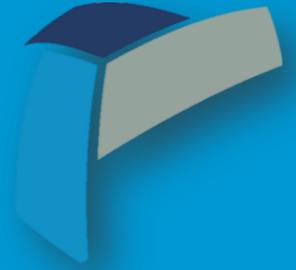
- **§ 16d AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)**
- Ausweitung der bereits bestehenden Möglichkeiten des § 17a.
- Zeitliche Entkopplung von Nachweispflicht und Einreisezeitpunkt bei nicht-reglementierten Berufen in § 16d III.
- § 16d IV: Aufenthalt zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen im Rahmen von Vermittlungsabsprachen

- **Einführung einer Option zur Einwanderung zur Suche eines Ausbildungsplatzes (§ 17 I AufenthG)**
- Für Personen unter 25, mit guten deutschen Sprachkenntnissen und Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder Hochschulzugangsberechtigung.

III.: Symbolische Wirkungen: FEG und Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnisses

- **FachkräfteEINWANDERUNGsgesetz**
- **Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnis der Erwerbstätigkeit von Ausländern**
 - Vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zur Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen
für Integration und Migration



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.



www.svr-migration.de



kolb@svr-migration.de



[@svr_migration](https://twitter.com/svr_migration)

Eine Initiative von: Stiftung Mercator, VolkswagenStiftung, Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Das SVR-Jahresgutachten 2020 wird gefördert durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.